



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Forschungstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung

Richtlinien und Hinweise

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR FORSCHUNGSTIPENDIEN DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| VORWORT | 5 |
| A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSTIPENDIUMS | 6 |
| A.1. Das Forschungsstipendium | 6 |
| A.1.1. Forschungsstipendien-Betrag | 7 |
| A.1.2. Steuern, Sozialversicherung | 7 |
| A.1.3. Nebeneinkünfte | 7 |
| A.1.4. Stipendienzahlungen | 8 |
| A.1.5. Zeitraum | 9 |
| A.1.6. Annahme | 9 |
| A.1.7. Beginn | 10 |
| A.1.8. Verschiebung | 10 |
| A.1.9. Verlängerung | 10 |
| A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Forschungsstipendiums | 11 |
| A.1.11. Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands | 12 |
| A.1.12. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule | 14 |
| A.2. Zusätzliche Leistungen | 15 |
| A.2.1. Reisekostenpauschale | 15 |
| A.2.2. Sprachstipendium und Deutschkurse | 16 |
| A.2.2.1. Sprachstipendium | 17 |
| A.2.2.2. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums in Deutschland | 18 |
| A.2.2.3. Deutschkurse vor dem Forschungsstipendium im Ausland | 19 |
| A.2.3. Startpauschale | 19 |
| A.2.4. Mobilitätspauschale | 20 |
| A.2.5. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung | 20 |
| A.2.6. Familienleistungen | 21 |
| A.2.6.1. Familienzuschlag für Partner*innen | 22 |
| A.2.6.2. Familienzuschlag für Kinder | 23 |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| A.2.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld | 23 |
| A.2.6.2.2. Pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen | 24 |
| A.2.6.3. Mutterschutz und Elternschaft | 24 |
| A.2.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums | 24 |
| A.2.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums | 25 |
| A.2.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums | 26 |
| A.2.7. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung | 26 |
| A.2.7.1. Verlängerung des Forschungsstipendiums für Geförderte mit Behinderung | 26 |
| A.2.7.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung | 27 |
| A.2.8. Forschungskostenzuschuss an Gastgeber*innen | 28 |
| A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 28 |
| A.3.1. Netzwerktagung | 28 |
| A.3.2. Jahrestagung | 29 |
| A.3.3. Studienreise | 29 |
| A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung | 29 |
| A.5. Erfahrungsberichte | 31 |
| A.6. Urkunde | 32 |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT | 33 |
| B.1. Reisepass | 33 |
| B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass | 33 |
| B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel | 33 |
| B.3.1. Einreisevisum | 33 |
| B.3.2. Aufenthaltstitel | 35 |
| B.4. Gebührenerlass | 37 |
| B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen | 37 |
| B.5.1. Krankenversicherung | 37 |
| B.5.2. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und weitere empfohlene Versicherungen | 40 |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| B.6. Ansprechstellen | 41 |
| B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung | 41 |
| B.6.2. Gastinstitut in Deutschland | 41 |
| B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres | 42 |
| B.7. Wohnungssuche | 42 |
| B.8. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift | 43 |
| B.9. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland | 44 |
| B.10. Humboldt-Ausweis | 44 |
| B.11. Status der Forschungsstipendiat*innen als Gastwissenschaftler*innen | 44 |
| B.12. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes | 45 |
| C. ALUMNIFÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK | 46 |
| C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte | 46 |
| C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage | 46 |
| C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monate | 47 |
| C.2. Alumniförderung im Ausland | 48 |
| C.2.1. Rückkehrstipendien | 48 |
| C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen | 48 |
| C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen | 50 |
| C.2.4. Einladung von Wissenschaftler*innen aus Deutschland | 51 |
| C.2.5. Postdocs und erfahrene Forschende aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC-Programm | 51 |
| C.2.6. Institutspartnerschaften | 52 |
| C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen | 52 |
| C.3. Humboldt-Netzwerk | 53 |
| C.3.1. Humboldt Kosmos | 53 |
| C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs | 53 |
| C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen | 54 |
| C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | 54 |
| C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni | 54 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN | 56 |
| E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 58 |
| ANLAGEN | 60 |
| Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten | 60 |
| Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte | 65 |
| Checkliste für Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 66 |

(April 2024)

VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 31.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Die Humboldt-Forschungsstipendien stehen von Beginn an im Zentrum der Fördertätigkeit der Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben in Kooperation mit wissenschaftlichen Gastgebenden an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Sie werden ergänzt durch die Georg Forster-Forschungsstipendien zur Förderung überdurchschnittlich qualifizierter Forscher*innen aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscher*innen aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren oder Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Stiftung Deutschkurse für die Forschungsstipendiat*innen und ihre Partner*innen. Darüber hinaus bieten Netzwerktagung, Studienreise und Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianer*innen und Mitarbeiter*innen der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiat*innen und ihren Gastgeber*innen die Richtlinien des Programms erläutern, als Ratgeber dienen und praktische Hinweise geben. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiat*innen sowie ihren Gastgeber*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse in Deutschland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im März 2024



Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSTIPENDIUMS

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht Forschungsstipendien an überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftler*innen aus dem Ausland zur Förderung von langfristigen Forschungsaufenthalten an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Die Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl in Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bestimmt, welche die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am Gastinstitut bereitstellen und als Ansprechpartner*innen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen.

Die Forschungsstipendien werden an **Postdocs** sowie an **erfahrene Forschende** verliehen:

- Mit den Forschungsstipendien für **Postdocs** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate, aufteilbar in bis zu 3 Aufenthalte) in Deutschland.
- Mit den Forschungsstipendien für **erfahrene Forschende** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als zwölf Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu drei Aufenthalte) in Deutschland. Von den Wissenschaftler*innen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als Assistant Professor oder Nachwuchsgruppenleitung tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung aus dem Ausland. Auf programmspezifische Abweichungen, die sich aus den jeweiligen Programminformationen ergeben, wird in den Verleihungsdokumenten (Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums und begleitende Dokumente) nochmals hingewiesen. Bezugsrahmen der Richtlinien für die Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung ist die [Richtlinie des Auswärtigen Amtes über die akademische Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern](#) (Stipendien-Richtlinie) in der überarbeiteten Fassung vom 01.10.2023, die auf der Webseite des Auswärtigen Amtes eingesehen werden kann.

A.1. Das Forschungsstipendium

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten

Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderungszeitraums voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Forschungsstipendium) nicht möglich. Die Gewährung des Forschungsstipendiums steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.1.1. Forschungsstipendien-Betrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich 2.700 EUR (Postdocs) bzw. 3.200 EUR (erfahrene Forschende). Zusätzlich gehören eine Mobilitätspauschale (vgl. A.2.4.) sowie eine Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.2.5.) zu den regelmäßigen Stipendienleistungen.

Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen Familienleistungen (vgl. A.2.6.) oder Leistungen bei Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.7.) beantragt werden.

A.1.2. Steuern, Sozialversicherung

Da Forschungsstipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind (vgl. B.11.), gilt die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Forschungsstipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Forschungsstipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.3.2.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

A.1.3. Nebeneinkünfte

Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren. Bei Forschungsaufenthalten außerhalb Deutschlands sind sie zudem verpflichtet, über Gehalt

bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit im jeweiligen Aufenthaltsland zu informieren (vgl. A.1.11).

Nebeneinkünfte sind auf die Stipendienrate anzurechnen. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto). Gleiches gilt bei Einkünften der begleitenden Partner*innen für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen insbesondere des Heimatlandes der Geförderten.

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit den Stipendienzweck (vgl. A.1.) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen (vgl. A.1.10.).

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.4. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Forschungsstipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im [SEPA \(Single Euro Payments Area\)](#) Raum überwiesen.**

Alle Forschungsstipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular zur Übermittlung dieser Daten \(Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Girokontos\)](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Forschungsstipendiat*innen ggf. ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich ggf. eine TIN erteilen zu lassen.

Alternativ kann an einigen Hochschulorten die erste monatliche Zahlung des Forschungsstipendiums an Geförderte, die zu Beginn des Aufenthaltes **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, über die Amtskasse der jeweiligen deutschen Hochschule oder über die Kasse der außeruniversitären Forschungseinrichtung ausgezahlt werden. Sie muss dort bis zum 15. des Monats persönlich in Empfang genommen werden. Es empfiehlt sich dabei, das Verleihungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung

und den gültigen Reisepass vorzulegen. [Anschriften der Amtskassen](#), sortiert nach Hochschulorten, stehen auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des Stipendiums länger als die zulässigen Erholungszeiten von der deutschen Gastinstitution abwesend sind (vgl. A.1.10.). Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. in Deutschland bleiben dabei unberücksichtigt. Für Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands gelten die unter A.1.11. festgelegten Regelungen.

Im ersten Monat besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 5. des Monats. Im letzten Monat des jeweiligen Förderungszeitraums ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Monatsende erforderlich. Entsprechende Fehltage sind auf Erholungszeiten anzurechnen (vgl. A.1.10.).

Neben dem Forschungsstipendien-Betrag fallen auch die zusätzlichen Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums unter die vorgenannten Regelungen (vgl. A.2.).

A.1.5. Zeitraum

Das Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von den Bewerber*innen beantragten Zeitraums vom zuständigen unabhängigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt.

Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von 3 Monaten ist möglich.

Das Forschungsstipendium ist nach Beginn grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten wahrzunehmen, bei Verlängerung innerhalb von 48 Monaten.

A.1.6. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigelegt. Diese Erklärung ist möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt per Online-Verfahren an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu übermitteln.

Forschungsstipendiat*innen, denen ein Sprachstipendium (vgl. A.2.2.1.) verliehen wurde, senden bitte zusammen mit der Annahmeerklärung die Anmeldung zum Intensiv-Sprachkurs an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurück.

A.1.7. Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Bewerbung gemacht wurden, bzw. dem frühestmöglichen Beginndatum.

Der Termin sollte aber in jedem Falle vor der Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland abgesprochen sein.

A.1.8. Verschiebung

Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Forschungsstipendium zu dem ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin sollte auf jeden Fall mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der*des wissenschaftlichen Gastgebenden und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. 12 Monate).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Haushaltssituation der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.9. Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderungszeitraum (24 Monate für Postdocs bzw. 18 Monate für erfahrene Forschende) unterschritten wurde. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Der beantragte Verlängerungszeitraum darf den ursprünglich bewilligten Förderungszeitraum nicht überschreiten.

Für darüber hinausgehende Verlängerungen aufgrund von Kindererziehung oder Behinderung gelten die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. A.2.6.3. und A.2.7).

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung bei weitem übersteigt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein kurzer Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Der Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen.
- eine Erläuterung der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, z. B. Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland. Der*die Gastgeber*in sollte die bislang erzielten Forschungsergebnisse beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Forschungsstipendiums

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiat*innen für den Zeitraum des Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe in Deutschland nachgehen. Erholungszeiten von bis zu insgesamt 28 Tagen pro Jahr der Förderung (summiert, nicht in das Folgejahr übertragbar) sind möglich. Bei kürzerer Förderung reduzieren sich die Erholungszeiten entsprechend.

Sollte eine **Unterbrechung** des Forschungsstipendiums erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-

Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung der*des Gastgebenden beigefügt werden.

Umstände, die die Durchführung des Forschungsvorhabens verhindern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen (vgl. A.1.1.) – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands, sofern von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht im Rahmen eines Forschungsaufenthalts außerhalb Deutschlands genehmigt (vgl. A.1.11.),
- über die zulässigen Erholungszeiten hinausgehender, nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut,
- längerer Krankheit.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Das Forschungsstipendium ist nach Beginn grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten wahrzunehmen (vgl. A.1.4.). Bei Verlängerung ist das Forschungsstipendium innerhalb von 48 Monaten wahrzunehmen.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Haushaltssituation der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Unterbrechung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder im Ausland ist in der Regel **nicht** möglich.

Über eine **vorzeitige Beendigung** des Forschungsstipendiums ist die Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst frühzeitig schriftlich zu informieren.

A.1.11. Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland (vgl. A.1.). Unter bestimmten Voraussetzungen können Forschungsstipendiat*innen während des Förderungszeitraums außerhalb Deutschlands forschen, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Hierzu zählen z. B. Feldforschungsarbeiten, Archivbesuche, Experimente an spezifischen Einrichtungen und Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen ebenso wie persönliche oder organisatorische Gründe (z. B. familiäre Pflichten, gesundheitliche Aspekte, die eine Durchführung des Forschungsvorhabens außerhalb Deutschlands erforderlich machen).

Auch während eines Forschungsaufenthalts außerhalb Deutschlands sind die Geförderten verpflichtet, sich voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich (vgl. A.1.).

Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsaufenthalten außerhalb Deutschlands ist außerdem, dass das Forschungsvorhaben mindestens 6 Monate am Gastinstitut in Deutschland durchgeführt wird und die Gesamtdauer der Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamt-Förderungszeitraums in der Regel nicht überschreitet. Im Falle der Bewilligung des maximalen Forschungsstipendienzeitraums von 24 Monaten (Postdocs) bzw. 18 Monaten (erfahrene Forschende) kann entsprechend maximal 6 Monate bzw. 4 Monate außerhalb Deutschlands geforscht werden. Die Einhaltung des maximalen Zeitrahmens für Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands ist eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die Durchführung von Forschungsaufenthalten außerhalb Deutschlands unmittelbar am Anfang oder am Ende des Forschungsaufenthalts ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Bewilligung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung möglich, um die Integration bzw. den erfolgreichen Abschluss des Forschungsvorhabens am Gastinstitut nicht zu gefährden. In diesem Fall können grundsätzlich keine Nebenleistungen gewährt werden.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Forschungsstipendium für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Deutschlands unterbrochen werden (vgl. A.1.10.).

Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands sind im Vorfeld mit der*dem Gastgebernden in Deutschland abzustimmen.

Wenn der vorgesehene Zeitraum des Aufenthaltes einen Monat überschreitet oder der Aufenthalt am Anfang oder am Ende des Gesamt-Förderungszeitraums geplant ist, muss vor Beginn des Forschungsaufenthalts ein Antrag gestellt werden. Dieser sollte der Stiftung in der Regel 3 Monate vor Beginn vorliegen. Er ist schriftlich per E-Mail einzureichen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- eine kurze Beschreibung der außerhalb Deutschlands geplanten Forschung inklusive einer kurzen Begründung der Notwendigkeit des Aufenthalts,
- genaue Zeitangaben,
- eine Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Gastgebernden in Deutschland,
- Angaben zu Einkünften im vorgesehenen Aufenthaltsland,
- Kontaktdaten im Ausland.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht möglich (vgl. C.1.2.).

Europa-Zulage

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für Forschungsaufenthalte von mindestens einem Monat im europäischen Ausland eine pauschale Europa-Zulage von 550 EUR monatlich zusätzlich zu dem Forschungsstipendium beantragt werden (bei Begleitung durch den*die Partner*in 700 EUR).

Zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen für die Gewährung der Europa-Zulage:

- Der geplante Forschungsaufenthalt findet im europäischen Ausland statt (*vgl. Länderliste in der Anlage*), nicht jedoch in dem Herkunftsland zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- Der geplante Aufenthalt findet an einer Forschungseinrichtung statt; es liegen eine Einladung und eine Forschungsplatzzusage einer*eines wissenschaftlichen Gastgebenden der aufnehmenden Einrichtung vor.

Die Zulage wird nicht gewährt, wenn der Zeitraum des Europa-Forschungsaufenthaltes unmittelbar am Anfang oder am Ende des betreffenden Förderungszeitraums liegt.

Das [Antragsformular](#) für Europa-Forschungsaufenthalte steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

A.1.12. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der*dem Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens verliehen. Ein Wechsel zu einer anderen Hochschule oder zu einem anderen Gastinstitut ist jedoch möglich, sofern wichtige fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Ein Wechsel muss bei der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich beantragt werden und ist erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung möglich. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein kann.

Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zeitpunkt und Begründung des Wechsels,
- Erläuterung notwendiger Anpassungen des Forschungsvorhabens, bei Bedarf mit neuem Projekt- und Zeitplan,
- Stellungnahme der*des bisherigen wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland,
- Stellungnahme und Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des neuen wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland.

Sollte die Bereitschaft der*des Gastgebenden zur Zusammenarbeit während des Förderungszeitraums entfallen und kann binnen 4 Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die

Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

A.2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.2.1.),
- Sprachstipendien und Deutschkurse (vgl. A.2.2.),
- Startpauschale (vgl. A.2.3.),
- Mobilitätspuschale (vgl. A.2.4.),
- Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.2.5.),
- Familienzuschlag für Partner*innen und Kinder sowie Unterstützung für Erziehungsleistungen, Mutterschutz und Elternschaft (vgl. A.2.6.),
- Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.7),
- Forschungskostenzuschuss an Gastgeber*innen (vgl. A.2.8.).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Anträge **im Voraus** bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.2.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den **Forschungsstipendiat*innen** zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Sie wird jährlich neu auf der Basis der aktuellen Bahnkosten (2. Klasse und IC- bzw. ICE-Zuschlag) bzw. Flugkosten (Economy Class) für die kürzesten Strecken berechnet. Den Verleihungsdokumenten ist eine [Liste der Reisekostenpauschalen](#), geordnet nach Ländern, beigelegt. Maßgebend ist das Land, aus dem die Anreise erfolgt. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die*der Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiat zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (*vgl. A.1.10.*), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten verliehen, wird die Reisekostenpauschale Forschungsstipendiat*innen aus Ländern außerhalb Europas für jeden Teilaufenthalt gewährt. Forschungsstipendiat*innen aus Ländern innerhalb Europas erhalten die Reisekostenpauschale nur einmal. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Denjenigen Forschungsstipendiat*innen, die (z. B. auf Grund von nationalen Devisenbestimmungen außerhalb Europas) die Anreisekosten nicht selbst vorfinanzieren können, stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag ausnahmsweise ein Flugticket Economy Class für die kürzeste Strecke zur Verfügung. Ein [Antragsformular \(Flugticket für Anreise\)](#) steht auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Hat die Alexander von Humboldt-Stiftung ein Flugticket für die Anreise zur Verfügung gestellt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Weitere Hinweise:

Für Forschungsstipendiat*innen aus **Japan** und der Republik **Korea** gelten besondere Vereinbarungen für die Übernahme der Reisekosten von dritter Seite, über die in den Verleihungsdokumenten informiert wird.

Reisekosten für Familienangehörige können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

Reisekosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (*vgl. C.1.*) **nicht** übernommen.

A.2.2. Sprachstipendium und Deutschkurse

Der Erfolg des Forschungsaufenthaltes in Deutschland hängt wesentlich auch vom Grad der Beherrschung der deutschen Sprache ab. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet verschiedene Optionen für das Erlernen der deutschen Sprache für die Forschungsstipendiat*innen und ihre mitreisenden Partner*innen (*vgl. auch A.2.6.*) an. Deutschkurse für Kinder können nicht finanziert werden.

Eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht wird vorausgesetzt. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Fernbleiben vom Unterricht ebenso wie kurzfristige Stornierungen ohne vorherige Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung können die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren und ggf. weiteren Leistungen zur Folge haben. Bereits erfolgte Stipendienzahlungen sind in jedem Falle zurückzuzahlen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann keine Beihilfe zum Erlernen weiterer Sprachen gewähren.

Deutschkurskosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** übernommen.

A.2.2.1. Sprachstipendium

Im Rahmen der Bewerbung wird Forschungsstipendiat*innen, deren Deutschkenntnisse für den Aufenthalt nicht ausreichen, vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung zusätzlich ein Sprachstipendium zum Besuch eines Intensiv-Sprachkurses an einem Goethe-Institut oder einem anderen anerkannten Sprachinstitut in Deutschland bewilligt. Sprachstipendien können – unabhängig vom Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten – auch dann bewilligt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Intensivierung der deutschen Sprachkenntnisse für den Erfolg des Forschungsaufenthaltes unerlässlich ist.

Die Mitteilung über die Bewilligung eines Sprachstipendiums wird mit dem Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums übersandt.

Im Rahmen eines Sprachstipendiums trägt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kursgebühren, gewährt eine monatliche Stipendienzahlung (vgl. A.1.1.) und ggf. Nebenleistungen (vgl. A.3.).

Sollte der Besuch des Intensiv-Sprachkurses in Deutschland nicht möglich sein, so müssen die Alexander von Humboldt-Stiftung und die jeweiligen wissenschaftlichen Gastgebernden rechtzeitig vorab informiert werden.

Die Dauer des Intensiv-Sprachkurses beträgt in der Regel 2 bis 4 Monate. Das Sprachstipendium liegt zeitlich unmittelbar **vor** Beginn des Forschungsstipendiums, bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte unmittelbar vor Beginn eines der Teilaufenthalte.

Das Sprachstipendium kann weder unterbrochen noch nach Beginn des Forschungsstipendiums in Deutschland in Anspruch genommen werden. Eine Unterbrechung des Deutschlandaufenthaltes nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses, die zu einem verspäteten Beginn des Forschungsstipendiums führen würde, ist ebenfalls nicht möglich.

Für die erfolgreiche Durchführung ist es unbedingt erforderlich, dass die Forschungsstipendiat*innen rechtzeitig am ersten Tag des Intensiv-Sprachkurses eintreffen.

Die Forschungsstipendiat*innen wenden sich nach der Ankunft am Ort des Sprachinstitutes an die Geschäftsstelle des Sprachinstituts und melden sich dort an. Die Öffnungszeiten werden vom Sprachinstitut mit der Bestätigung über die Einschreibung zum Intensiv-Sprachkurs bekannt gegeben. Die vom Sprachinstitut reservierten Zimmer für die mit Unterkunft angemeldeten Teilnehmenden stehen in der Regel erst ab dem ersten Kurstag zur Verfügung. Genaue Hinweise enthält die Buchungsbestätigung des Sprachinstituts. Kosten, die durch eine vorzeitige oder verspätete Anreise entstehen, werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht übernommen (z. B. Hotelkosten, Nachhilfeunterricht).

Für Forschungsstipendiat*innen, die ihre **Familie** mit nach Deutschland einladen wollen, gibt es drei Möglichkeiten:

- Sie nehmen zunächst allein an einem Intensiv-Sprachkurs teil; die Familie reist erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- Sie nehmen zunächst mit ihrem*ihrer Partner*in an einem Intensiv-Sprachkurs teil; die Kinder reisen erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- Sie besuchen *keinen* Intensiv-Sprachkurs, sondern einen Deutschkurs in der Stadt des Gastinstitutes während des Forschungsstipendiums (vgl. A.2.2.2.).

Möchte der*die Partner*in **gleichzeitig** mit der*dem Forschungsstipendiatin* Forschungsstipendiaten an einem Intensiv-Sprachkurs teilnehmen, so kann auf **schriftlichen Antrag** – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – ebenfalls ein Sprachstipendium zu den gleichen Bedingungen für eine Dauer von bis zu 4 Monaten verliehen werden. Das Antragsformular ist per Online-Verfahren zusammen mit der Annahmeerklärung für das Stipendium an die Stiftung zu übermitteln (vgl. A.1.1.). Voraussetzung für die Bewilligung eines Sprachstipendiums für den*die Partner*in ist, dass diese*r sich im Anschluss an den Intensiv-Sprachkurs mindestens noch 3 weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhält und dass die Kinder erst nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses nach Deutschland kommen. Ausnahmen sind leider nicht möglich. Reisekosten für den*die Partner*in können nicht erstattet werden. Forschungsstipendiat*innen und deren Partner*innen werden in Doppelzimmern untergebracht.

Auf schriftlichen (formlosen) Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Gebühr für eine Prüfung am Ende des Sprachkurses übernehmen.

A.2.2.2. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums in Deutschland

Auf Antrag kann die Stiftung eine Beihilfe zu den Kosten von Deutschkursen während des Forschungsstipendiums für Forschungsstipendiat*innen sowie für ihre Partner*innen (sofern sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten) gewähren. Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn noch kein Sprachstipendium für einen Intensiv-Sprachkurs von 4 Monaten in Anspruch genommen wurde. Teilen Sie dem Sprachinstitut bitte mit, dass der Kurs im Rahmen eines Forschungsstipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung besucht wird.

Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ für Ausländer*innen werden an den meisten Hochschulen nur in beschränktem Umfang angeboten. Daher sollten Sie sich zusätzlich über Angebote der Volkshochschulen (VHS) und privater Sprachschulen an Ihrem Gastort und über deren unterschiedliche Bedingungen informieren. Sogenannte „berufsbegleitende“ Sprachkurse werden mittlerweile auch im Online-Format angeboten. Die Akademischen Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres der Universitäten bzw. Ihre wissenschaftlichen Gastgeber*innen werden Sie sicher gern entsprechend beraten.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Anträge auf Kostenübernahme müssen **vor** Beginn des Deutschkurses bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 14 Tagen.

Deutschkurse sollen möglichst in der ersten Hälfte des Deutschlandaufenthaltes besucht werden. Deutschkurse gegen Ende des Forschungsstipendiums können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht finanziert werden.

A.2.2.3. Deutschkurse vor dem Forschungsstipendium im Ausland

Falls aus zeitlichen oder familiären Gründen ein Sprachstipendium in Deutschland (vgl. A.2.2.1.) vor Beginn des Forschungsstipendiums nicht wahrgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit, für zwei oder vier Monate einen Online-Deutschkurs im Ausland zu absolvieren. Der Kurs ist weniger intensiv als ein Sprachstipendium und kann begleitend zu den eigenen wissenschaftlichen Verpflichtungen besucht werden. Er endet stets vor Beginn des Forschungsstipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung übernimmt die Kursgebühr. Auf Antrag kann auch der*die Partner*in an dem Online-Kurs teilnehmen, allerdings nur gleichzeitig mit der*dem Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten. Voraussetzung dafür ist, dass der*die Partner*in im Anschluss an den Kurs zusammen mit dem*der Forschungsstipendiaten*Forschungsstipendiatin nach Deutschland einreist und sich mindestens drei weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhält.

Die Kostenübernahme muss **vor** Beginn des Deutschkurses schriftlich bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 14 Tage.

A.2.3. Startpauschale

Forschungsstipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung eine einmalige Startpauschale in Höhe von 430 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss dar für die Ausgaben, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise; Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Sprachkurs- bzw. Forschungsort; Gebühren im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. B.3.2.); Überbrückungskosten nach Beendigung des Sprachkurses bis zum Beginn des Forschungsstipendiums; Kosten für die Wohnungssuche; etc.). Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich Forschungsstipendiat*innen zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer [BahnCard 25](#) (2. Klasse) ermöglichen. Wenn keine Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer BahnCard 25 (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Die Anschaffung

der BahnCard wird mit Nachdruck empfohlen, da für Forschungsstipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (vgl. A.3.) nur 75 % der Bahnfahrtkosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

Forschungsstipendiat*innen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, wird empfohlen zu prüfen, ob für sie eine Familien-BahnCard geeignet ist oder Familien- und Mitfahrer-Rabatte genutzt werden können. Darüber hinaus können unter Umständen durch die Inanspruchnahme von Sparpreisen oder Internetangeboten die Kosten bei frühzeitig planbaren Bahnreisen reduziert werden.

Eine Startpauschale wird im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** gewährt.

A.2.4. Mobilitätspauschale

Forschungsstipendiat*innen erhalten während des Forschungsstipendiums (nicht während des Sprachkurses) mit jeder Stipendienzahlung eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Bitte stimmen Sie Ihre Reisepläne stets mit Ihrer*Ihrem wissenschaftlichen Gastgeber ab und beachten Sie dabei die Vorgaben zur Förderung außerhalb Deutschlands (vgl. A.1.11.).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.2.5. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat*innen sowie ihren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) in Deutschland begleitenden Partner*innen (vgl. A.2.6.) und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren) während des Förderungszeitraums eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten (vgl. B.5.) gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.

Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.

2. Bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 130 EUR.

Die Beihilfe für die Krankenvollversicherung ist von den Forschungsstipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Familienstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Familienstandsurkunde anzufordern.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Nebeneinkünfte der*des Lebenspartnerin*Lebenspartners werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto) (vgl. A.1.3.). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf die Beihilfe, dies gilt für die Geförderten wie auch ihre begleitenden Partner*innen und Kinder. Sollte der*die Partner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.2.6. Familienleistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Partner*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Partner*innen sind Ehepartner*innen, Partner*innen mit einer eingetragenen Partnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Partner*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen.

A.2.6.1. Familienzuschlag für Partner*innen

Für Partner*innen, die die Forschungsstipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der*des Partnerin*Partners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Familienstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Familienstandsurkunde anzufordern.

[Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Nebeneinkünfte von Partner*innen werden auf den Familienzuschlag angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto) (vgl. A.1.3.). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

Der Familienzuschlag für Partner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von **Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – **und der Schweiz** kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für begleitende Partner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Webseite. In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Partners*Ihrer Partnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.2.6.2. Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für mitgereiste im Haushalt lebende Kinder umfasst eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht, sowie eine pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen.

A.2.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld

Wenn Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGg) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 250 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern.

[Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – **und der Schweiz** können **Kindergeld** nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGg) – beantragen.

Anspruch auf Kindergeld besteht für Forschungsstipendiat*innen aus der EU sowie des EWR nach deutschem Recht in der Regel allerdings erst, wenn sie sich mit ihren Kindern länger als 3 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland können sie Kindergeld nur dann erhalten, wenn sie auch ein Erwerbseinkommen in Deutschland erzielen.

Bei gleichzeitigem Bezug von Familienleistungen im Heimatland prüfen die Familienkassen in Deutschland, ob Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht besteht, und zahlen ggf. Ergänzungsleistungen.

Forschungsstipendiat*innen aus anderen Ländern können Kindergeld beantragen, wenn sie sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Wird Kindergeld nach deutschem Recht bezogen, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

[Hinweise zur Beantragung von Kindergeld](#) sind auf der Webseite der Stiftung verfügbar.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.2.6.2.2. Pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen

Wenn alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern.

[Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.2.6.3. Mutterschutz und Elternschaft

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiat*innen mit begleitenden Kindern unter 12 Jahren und Forschungsstipendiatinnen, die ein Kind erwarten, verschiedene Unterstützungsoptionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.2.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderungszeitraums kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die

Möglichkeit der Verlängerung des Förderungszeitraums besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden. Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Wenn die Mutterschutzfrist nicht in Deutschland wahrgenommen werden soll, ist ein Antrag auf einen Aufenthalt außerhalb Deutschlands zu stellen (vgl. A.1.11.).

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

A.2.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in während des Förderungszeitraums von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufhalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufhalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderungszeitraums geboren wird.

Der beantragte Verlängerungszeitraum darf den ursprünglich bewilligten Förderungszeitraum nicht überschreiten.

Der von der Alexander von Humboldt-Stiftung insgesamt bewilligte Förderungszeitraum darf in der Regel 36 Monate nicht überschreiten; Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (vgl. A.2.6.3.1.) bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraums der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Haushalt der*des Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten in Deutschland lebt. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. auch A.1.9.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

A.2.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderungszeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Der Zeitraum zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland darf 48 Monate nicht überschreiten (*vgl. auch A.1.5.*).

Der Antrag ist formlos per E-Mail möglichst 4 Wochen im Voraus zu stellen.

A.2.7. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Zur Unterstützung von Forschungsstipendiat*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung verschiedene Leistungen an, die nachfolgend dargestellt sind.

A.2.7.1. Verlängerung des Forschungsstipendiums für Geförderte mit Behinderung

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in eine Behinderung nachweisen kann, die die Durchführung des Forschungsvorhabens zeitlich verzögert hat. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderungszeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal diesem bewilligten Förderungszeitraum entsprechen.

Eine Verlängerung aufgrund einer Behinderung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (*vgl. A.1.9.*).

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Einschränkung aufgrund der Behinderung und die daraus resultierenden Verzögerungen sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung, die Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden für den Verlängerungszeitraum und eine schriftliche Stellungnahme des*der Gastgebenden zum Stand des Forschungsvorhabens.

A.2.7.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Forschungsstipendiat*innen mit einer Behinderung oder mit einer die Mobilität einschränkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Halbjahr beantragen zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung oder chronische Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem der Nachweis einer Krankenvollversicherung für den gesamten Förderungszeitraum in Deutschland.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung bzw. chronische Erkrankung und der Nachweis, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderungszeitraums vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ablauf des Förderungszeitraums zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Förderungszeitraums nachzureichen.

Sollten Kosten im Verlauf der Förderung oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen.

A.2.8. Forschungskostenzuschuss an Gastgeber*innen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeber*innen der Forschungsstipendiat*innen in Deutschland auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabenspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderungszeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgeber*innen erhalten vor Beginn des Förderungszeitraums ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

Die Verfügung über den Forschungskostenzuschuss ist dem*der Gastgeber*in vorbehalten; Forschungsstipendiat*innen wird empfohlen, eigene Vorschläge und Bedarfe einzubringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich um eine Vernetzung der Geförderten untereinander und mit den Beschäftigten der Stiftung. Während der Förderung lädt sie die Forschungsstipendiat*innen daher zu verschiedenen Veranstaltungen in Deutschland ein.

Die Teilnahme an den Tagungen und an der Studienreise ist für alle Geförderten in der Regel nur einmal möglich, auch wenn das Forschungsstipendium verlängert oder die Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland bewilligt wurde. Die Einladungen werden mehrere Wochen im Voraus versandt.

A.3.1. Netzwerktagung

Jährlich finden mehrere regionale Netzwerktagungen für die neu nach Deutschland eingereisten Forschungsstipendiat*innen (**ohne Familien**) statt. Tagungsort ist jeweils eine Universitätsstadt in Deutschland. Aufgabe dieser Tagungen ist es:

- die Forschungsstipendiat*innen mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den einzelnen Förderungsmöglichkeiten näher bekannt zu machen;
- über die Universitätseinrichtungen und das Hochschulwesen in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu ausländischen Hochschulsystemen, zu informieren;
- die Forschungsstipendiat*innen untereinander sowie mit den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung zu vernetzen;

- durch Diskussionen in Länder- und Fachgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren und den Aufbau längerfristiger fachlicher Kontakte zu fördern.

A.3.2. Jahrestagung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle in Deutschland geförderten **Humboldtianer*innen** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.3.3. Studienreise

In der zweiten Augushälfte findet jedes Jahr eine etwa vierzehntägige Studienreise für die **Forschungsstipendiat*innen** statt. Diese Reise führt in die dem Gastort entfernter liegenden Gegenden Deutschlands. Sie soll einen umfassenden Einblick in die kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Lage Deutschlands geben. Hierbei werden kulturelle Einrichtungen, Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen vorgestellt. Außerdem ist die Teilnahme an Kulturveranstaltungen vorgesehen. Die Studienreise soll den Forschungsstipendiat*innen ermöglichen, in Ergänzung zu den am Gastort gewonnenen Erfahrungen die Kenntnisse über Deutschland aus eigener Anschauung zu vertiefen. Während der Reise ist für jede Gruppe ein Empfang in der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgesehen. Die Studienreisegruppen (ca. 30 Teilnehmende pro Gruppe) setzen sich aus Forschungsstipendiat*innen benachbarter Gastorte zusammen. Aus organisatorischen Gründen kann die Reise nicht unterbrochen oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

Zur Teilnahme an der Reise werden auch die **Partner*innen** der Forschungsstipendiat*innen eingeladen. Da es sich um ein sehr reiseintensives Format mit umfangreichem Programm handelt, ist die Reise für Kinder nicht geeignet. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um Verständnis, dass **Kinder nicht mitreisen** können.

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine **Verwendung des Logos** der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die unzertrennliche Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.3.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.

Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden.

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine **Patentanmeldung** oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patent-verwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen vor.

Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, und dort auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hingewiesen wird (vgl. A.4). Im Serviceportal [Mein Humboldt](#) können Sie Publikationslisten hochladen und regelmäßig aktualisieren. Bitte nehmen Sie Ihre Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums unter [Mein Humboldt](#) in Ihre Publikationsliste auf (vgl. C.3.4.).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Geförderten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Die Forschungsstipendiat*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die wissenschaftlichen Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ein ausländischer Gast oft genauer beobachtet und seine Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen kann. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

A.6. Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiat*innen vor der Abreise aus Deutschland eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Alle Forschungsstipendiat*innen benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Forschungsstipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über den Zeitraum des Forschungsstipendiums hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.2.*) für die Geförderten und ihre begleitenden Familienangehörigen sind oft auch die *Originale* der Familienstandsurkunden (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) vorzulegen.

Bei der Beantragung von Elterngeld (*vgl. A.2.6.1.*) verlangen die Behörden die Einkommensbescheinigungen der letzten 2 Jahre. Bitte bringen Sie daher die vorgenannten Dokumente nach Deutschland mit.

Behörden in Deutschland verlangen biometrische Passfotos, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel

B.3.1. Einreisevisum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Webseite des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein Visum zur Einreise von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland der Forschungsstipendiat*innen erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem die Forschungsstipendiat*innen den Aufenthalt beginnen – im Falle eines Sprachstipendiums (vgl. A.2.2.) also für den Ort des Sprachinstitutes.

Falls Partner*innen oder Kinder die Forschungsstipendiat*innen während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für die Geförderten sowie deren Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen (vgl. *Hinweise in den Verleihungsdokumenten*).

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Forschende, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür ein Stipendium von der Alexander von Humboldt-Stiftung erhalten, sowie an deren mitreisende Partner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer **längeren Bearbeitungszeit** von mehreren Wochen bis Monaten gerechnet werden. Bitte vergessen Sie nicht, dies in Ihre Planungen einzubeziehen.

Bitte teilen Sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden und ggf. dem Sprachinstitut sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftsstermin in Deutschland nicht einhalten können.

Das im Herkunftsland erteilte nationale **D-Visum** berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tage) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Bitte beantragen Sie keine andere Visumsart, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die „endgültige“ Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt.

Wenn Sie lediglich ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen (**Schengen-Visum der Kategorie C; nicht** verlängerbar!), können Sie das [Antragsformular](#) im Internet online ausfüllen. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben, da ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit berechtigt.

Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea**, der **USA** und des **Vereinigten Königreichs** können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungsstipendiat*in darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Forschungsaufenthalt zu beantragen.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU**, aus **Island, Liechtenstein, Norwegen** und der **Schweiz** benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea**, der **USA** und des **Vereinigten Königreichs** benötigen für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.
- Für Forschungsstipendiat*innen aus der **Volksrepublik China** gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa. Sie werden den Geförderten mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt.

Beabsichtigen Forschungsstipendiat*innen, während des Forschungsaufenthaltes an einem Kongress in einem Land außerhalb Deutschlands teilzunehmen, für das sie ein Einreisevisum benötigen, kann die Bearbeitung eines solchen Visumantrages durch die zuständige diplomatische Vertretung ebenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

B.3.2. Aufenthaltstitel

Nach der Einreise müssen sich die Forschungsstipendiat*innen sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland anmelden (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus, Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar, *vgl. B.9.*). Im Falle eines vorgeschalteten Sprachstipendiums (*vgl. A.2.2.*) ist die Anmeldung am Ort des Sprachinstituts und danach noch einmal beim Wechsel zur Hochschule oder zum Gastinstitut die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (vgl. A.2.6.2.1.) ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online-)Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung (vgl. B.5.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten sich die Forschungsstipendiat*innen zunächst bei der Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger Reisepass (vgl. B.1.);
- unter Umständen die *Originale der Familienstandsurkunden* (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.);
- ein aktuelles *Passfoto*;
- der Humboldt-Ausweis (vgl. B.10.) oder eine Kopie des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums;
- eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte *Bescheinigung über Dauer und Höhe des Forschungsstipendiums*; diese Bescheinigung sendet die Stiftung allen Forschungsstipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland;
- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden.

Während des Aufenthaltes in Deutschland ist Ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis das Akademische Auslandsamt, das International Office bzw. Welcome Centre Ihrer Hochschule gern behilflich. Forschungsstipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten im Gastinstitut höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Forschungsstipendiat*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie der*die Ausländer*in, zu der*dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

B.4. Gebührenerlass

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

B.5.1. Krankenversicherung

Forschungsstipendiat*innen sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** eine monatliche Beihilfe in Höhe von 70 EUR und bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** eine Beihilfe in Höhe von monatlich 130 EUR (*vgl. A.2.5.*).

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung der Forschungsstipendiat*innen im Heimatland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Forschungsstipendiat*innen aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums** – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – **und der Schweiz** gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag den Vordruck E106 oder S1 aus. Mit dem Vordruck E106 oder S1 können Forschungsstipendiat*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Forschungsstipendiat*innen aus den genannten Ländern, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind, Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen Forschungsstipendiat*innen für sich und alle begleitenden Familienangehörigen** eine private Reise-Krankenversicherung bzw. Krankenvollversicherung in Deutschland abschließen.

Den Verleihungsdokumenten sind Informationen zur Reise-Krankenversicherung und Krankenvollversicherung beigelegt. [Diese Informationen](#) stehen auch auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall.
2. **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, eventuell vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der ggf. begleitenden

Familienangehörigen. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die Krankenversicherung muss durch die*den Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten persönlich für sich selbst und alle begleitenden Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Die den Verleihungsdokumenten beigelegten Unterlagen sowie die [Informationen](#) auf der Webseite der Stiftung sind besonders sorgfältig durchzulesen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz für die Forschungsstipendiat*innen sowie deren Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird. In der Kommunikation mit den Versicherungsgesellschaften ist zu beachten, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht Arbeitgeber der Forschungsstipendiat*innen ist.

Selbstverständlich können alle Geförderten eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Hinweise zur privaten Krankenversicherung

Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.

Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Forschungsstipendiat*innen können nicht als Studierende versichert werden.

Leistungsausschlüsse und Kostenübernahme durch private *Reise-Krankenversicherungen*:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten,

rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.

- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Ggf. sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.

Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte „Belegärzte*Belegärztinnen“ erstattet.

B.5.2. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und weitere empfohlene Versicherungen

Eine Unfallversicherung, die nur Invalidität nach einem Unfall abdeckt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung** können optional abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-) Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.6. Ansprechstellen

B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten ausländischen Wissenschaftler*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Sie vor oder während des Forschungsaufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, zögern Sie nicht, auf die Alexander von Humboldt-Stiftung zuzugehen und um Unterstützung zu bitten. Sie werden während der Förderung von einer Ansprechperson begleitet, an die Sie sich jederzeit wenden können.

B.6.2. Gastinstitut in Deutschland

Die von den Forschungsstipendiat*innen ausgewählten Gastgebenden stellen einen geeigneten Forschungsplatz zur Verfügung und unterstützen die Gastwissenschaftler*innen bei der Durchführung des vereinbarten Forschungsvorhabens. Die Forschungsstipendiat*innen werden so vorübergehend Mitglieder einer Forschungsgruppe des Institutes. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (*vgl. B.11.*).

In allen mit dem Forschungsvorhaben oder Forschungsplatz zusammenhängenden Fragen bitten wir Sie daher, sich zunächst an Ihre*n wissenschaftliche*n Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen zu wenden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt besonderen Wert auf eine fachgerechte Unterbringung am Gastinstitut. Sollten sich Fragen abzeichnen, für die keine Lösung gefunden werden kann, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson in der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, den ersten Besuch am Institut mit dem*der wissenschaftlichen Gastgebernden abzustimmen.

B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung [geförderten Welcome Centres](#) steht ebenfalls auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es ist empfehlenswert, sich möglichst schon **vor** der Ankunft in Deutschland in Fragen der Wohnungssuche (vgl. B.7.), Anmeldung etc. beraten zu lassen. Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftler*innen* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können bereits vor Beginn des Forschungsstipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlandaufenthalt werden u. a. auf folgenden Webseiten veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen, [Studieren in Deutschland](#) sowie Deutscher Akademischer Austauschdienst.

B.7. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig: Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Gerade in den Großstädten und Ballungszentren Deutschlands sind die Mieten stark gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden müssen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, **frühzeitig** in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre für eine Unterkunft zu sorgen. Ein entsprechendes [Formular \(Wohnungssuche\)](#)

steht auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung. Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die*den Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten in Deutschland begleiten.

Um gerade in der Anfangszeit des Forschungsaufenthaltes die Probleme bei der Wohnungssuche in Grenzen zu halten, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich allen Geförderten, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, zuerst allein anzureisen und die Familie erst dann nachkommen zu lassen, nachdem eine geeignete Wohnung gefunden worden ist. Weitere Informationen sind auf der [Webseite von EURAXESS Deutschland](#) verfügbar.

B.8. Termin der Ankunft in Deutschland und Mitteilung der Anschrift

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der *Annahmeerklärung* einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft baldmöglichst, mindestens **3 Wochen im Voraus**, folgenden Stellen per E-Mail mitzuteilen:

- der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- dem Sprachinstitut, sofern Sie für einen Intensiv-Sprachkurs angemeldet wurden,
- den wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. dem deutschen Gastinstitut, das die Forschungsmöglichkeiten bereitstellt,
- dem Akademischen Auslandsamt, dem International Office bzw. dem Welcome Centre der betreffenden Hochschule ([Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Webseite der Stiftung zum Download zur Verfügung),
- Ihrem*Ihrer Vermieter*in in Deutschland, sofern Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass jede Terminverschiebung für alle Beteiligten mit erheblichem Zeitaufwand und ggf. zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Darüber hinaus werden die Forschungsstipendiat*innen gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung, dem Akademischen Auslandsamt, dem International Office bzw. dem Welcome Centre der Hochschule sobald wie möglich eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland mitzuteilen.

Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird.

Auch am Gastinstitut sollten Sie über die Aufnahme der Forschungstätigkeit informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sie auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse erreichbar sind.

B.9. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland

Haben die Forschungsstipendiat*innen am Ort des Gastinstitutes eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (*vgl. B.3.2*). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Forschungsstipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

B.10. Humboldt-Ausweis

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland einen Ausweis zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde. Dieser Ausweis dient dazu, Forschungsstipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.11. Status der Forschungsstipendiat*innen als Gastwissenschaftler*innen

Während des Forschungsaufenthaltes führen die Forschungsstipendiat*innen ihr Forschungsvorhaben in Kooperation mit der*dem gewählten wissenschaftlichen Gastgeber*innen durch. Sie sind dabei weder Arbeitnehmer*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung noch des Gastinstitutes. Da sie jedoch die Einrichtungen der wissenschaftlichen Gastgeber*innen und des Gastinstitutes regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an diesem Institut allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen.

Hochschulinstiute haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der*dem wissenschaftlichen Gastgeber*innen über die praktische Zusammenarbeit mit dem (wissenschaftlichen und technischen) Personal am Institut sowie über Nutzungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Geräten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen. Die Gastgeber*innen sind verpflichtet, für Forschungsstipendiat*innen die gleichen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere am Institut tätige Wissenschaftler*innen zu gewährleisten.

Es empfiehlt sich auch, bei den Akademischen Auslandsämtern, International Offices bzw. Welcome Centres der Universitäten den Status als Humboldtianer*in anzusprechen.

B.12. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Mediziner*innen benötigen nach § 10 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis ist **so frühzeitig wie möglich**, am besten mit Unterstützung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden noch vor der Einreise nach Deutschland schriftlich an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk der*die Forschungsstipendiat*in das Forschungsvorhaben durchführen wird. Über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden müssen, gibt ein besonderes Merkblatt Auskunft. Es wird allen Mediziner*innen mit der Verleihung übersandt.

C. ALUMNIFÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland aufrechterhalten werden, um die entstandenen Verbindungen zu Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig zu vertiefen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen. Schließlich soll durch die Alumni-Förderung die erfolgreiche Fortsetzung der begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten im Ausland ermöglicht werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung informiert ihre Alumni aktiv über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten. Voraussetzung für eine Förderung im Alumni-Programm ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni.

Die Alumniförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

[Weitere Programminformationen sowie Online-Antragsformulare](#) zu den Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte

Alumni haben nach Abschluss des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland und Rückkehr ins Ausland die Möglichkeit, die Förderung eines erneuten Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Über die Anträge erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In der Regel können erneute Forschungsaufenthalte aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel erst mehrere Jahre nach der Erstförderung gewährt werden.

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleg*innen an den besuchten Instituten,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monate

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monate können zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Forschungen, die während des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleg*innen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der*des wissenschaftlichen Gastgebenden ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden berücksichtigt.

Es wird ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag gewährt. Mögliche zusätzliche Leistungen sowie Antragsverfahren werden in Kapitel A. erläutert. Eine Startpauschale oder BahnCard, Sprachstipendium, Sprachkurs und Forschungsaufenthalte außerhalb Deutschlands werden nicht gewährt. Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen

Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.4.*).

Bei Beginn des jeweiligen Förderungszeitraums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderungszeitraums (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderungszeitraums ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderungszeitraums erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Partner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss).

C.2. Alumniförderung im Ausland

C.2.1. Rückkehrstipendien

Nach erfolgreichem Abschluss des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland kann ein Rückkehrstipendium zur Förderung der Reintegration an einem Forschungsinstitut im Ausland beantragt werden. Das Rückkehrstipendium beinhaltet einen Förderbetrag von monatlich 500 EUR über einen Zeitraum von einem Jahr, der zum Auf- und Ausbau einer eigenen Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll. Zusätzlich werden 500 EUR für wissenschaftliche Fachliteratur bereitgestellt.

Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland beantragt und spätestens 12 Monate nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes angetreten werden. In der Programmlinie für erfahrene Forschende ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der letzte Förderungszeitraum mindestens 6 Monate betrug.

Rückkehrstipendien können für die Rückkehr an Forschungseinrichtungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in Entwicklungs- und Schwellenländern gewährt werden.

Das [Online-Antragsformular, die aktuellen Listen der in Frage kommenden Zielländer und weitere Informationen](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen

Vor allem Alumni in Entwicklungsländern (siehe aktuelle [Länderliste](#)) haben die Möglichkeit, wissenschaftliche Buchspenden (einschließlich E-Books) und Gerätebeihilfen bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen.

Anträge von Alumni in Ländern, die nicht in der derzeit gültigen [Länderliste](#) aufgeführt sind, kann die Stiftung nur im begründeten Ausnahmefall prüfen. Maßgebliche Kriterien für die Einzelfallprüfung sind die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die Finanzierungssituation an dem betreffenden Institut sowie die Begründung der Antragstellenden, warum die beantragten Bücher und Geräte nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können. Der [Fragenkatalog](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Ein Einzelantrag auf eine **Buchspende** soll in der Regel **1.000 EUR** nicht überschreiten. Es können insbesondere Werke beschafft werden, die entweder von deutschen Autor*innen stammen oder in deutschen Verlagen erschienen sind. Abonnements für Fachzeitschriften können von der Alexander von Humboldt-Stiftung **nicht** übernommen werden. Die gespendeten Bücher werden an die Institute der Alumni übergeben und sollen dort in erster Linie für die Forschungsarbeiten der Geförderten zur Verfügung stehen. Einzureichen ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein ausgefülltes [Online-Antragsformular](#), welches auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung steht.

Die Beschaffung wissenschaftlicher **Geräte** soll die Alumni in die Lage versetzen, das in Deutschland begonnene Forschungsvorhaben auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erfolgreich weiterzuführen. Hierdurch soll die Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. weiteren Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig gefördert werden.

Anträge auf Gerätebeihilfen sollten in der Regel einen Gesamtwert von **20.000 EUR** nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, sollte entweder ein gemeinsamer Antrag mehrerer Humboldtianer*innen oder eine Zusage über eine Teilfinanzierung von anderer Seite vorgelegt werden.

Die Alumni beschaffen die wissenschaftlichen Geräte in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der landesüblichen Einfuhrformalitäten, insbesondere der Zollfreistellung. Die dafür erforderlichen Geldmittel werden in Form einer Beihilfe zur Verfügung gestellt. Die Geräte gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution im Ausland über. Die Geräte sind nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken der Alumni und ihrer Fachkolleg*innen zu verwenden. Die Alumni und ihre Heimatinstitution stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden. Folgekosten für Service und Ersatzteile werden von der Heimatinstitution übernommen. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution im Ausland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und der Alumna*dem Alumnus möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- genaue Beschreibung und technische Spezifikation des beantragten Gerätes,
- drei Vergleichsangebote auf Euro- oder Dollarbasis von Firmen aus dem In- oder Ausland,
- Forschungsplan für die Nutzung des beantragten Gerätes,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- eine Bestätigung der Leitung des Empfängerinstitutes zur Übernahme des Eigentums und der Folgekosten sowie zur Inventarisierung der Geräte im Empfängerinstitut und zum zweckgebundenen Einsatz der Geräte für die Forschungsarbeiten der Alumni und ihrer Fachkolleg*innen für mindestens 10 Jahre; ggf. weitere Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung des Institutes,
- Bestätigung über eine eventuelle Ko-Finanzierung von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautor*innen verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt und
- die Anzahl der Freixemplare 25 % der Druckauflage nicht übersteigt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Webseite),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl und
- schriftliche Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland oder einer*eines deutschen Fachkollegin*Fachkollegen. Es liegt in der Verantwortung der*des Antragstellenden, die Stellungnahme zu veranlassen.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt anstatt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

C.2.4. Einladung von Wissenschaftler*innen aus Deutschland

Alumni im Ausland sowie deren wissenschaftliche Gastgeber*innen oder Kooperationspartner*innen in Deutschland können eine Beihilfe zur Förderung von Gastaufenthalten der Wissenschaftler*innen aus Deutschland an den Instituten der Alumni im Ausland beantragen. Der Gastaufenthalt soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an den Instituten der Alumni und ggf. an weiteren Instituten im Land genutzt werden. Bevorzugt gefördert werden Reisen von wissenschaftlichen Gastgeber*innen bzw. Kooperationspartner*innen aus Deutschland in devisenschwache Länder.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag beizufügen:

- formloser Antrag der Alumni bzw. der Wissenschaftler*innen aus Deutschland mit Angaben zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Reise,
- Kostenvoranschlag für die entstehenden Reisekosten,
- Einladungsschreiben der Alumni im Ausland.

Die Beihilfe dient zur (teilweisen) Deckung der Reisekosten der Wissenschaftler*innen aus Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass die Aufenthaltskosten am Ort durch das besuchte Institut übernommen werden.

C.2.5. Postdocs und erfahrene Forschende aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC-Programm

Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien ausländischer Gastwissenschaftler*innen vergleichbar. Die Finanzierung erfolgt durch das ausländische Gastinstitut und die Alexander von Humboldt-Stiftung gemeinsam.

Die genauen [Förderungsbedingungen](#) können auf der Webseite der Stiftung abgerufen werden.

Weiterhin koordiniert die Alexander von Humboldt-Stiftung das Begutachtungsverfahren für die Vergabe von Forschungsstipendien der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des National Science and Technology Council (NSTC) in Taiwan und übernimmt die begleitende Betreuung der Forschungsstipendiat*innen während ihres Japan- bzw. Taiwan-Aufenthaltes.

Auch nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes im Ausland und Rückkehr nach Deutschland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kontakte der deutschen Alumni zu Humboldt-Alumni in allen Ländern durch die Finanzierung von kurzen gegenseitigen Besuchen im Rahmen der Alumni-Förderung unterstützen.

C.2.6. Institutspartnerschaften

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert langfristige Forschungs Kooperationen zwischen Wissenschaftler*innen in Deutschland und im Ausland. Die Finanzierung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das eine nachhaltige Grundlage für eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen soll. In die Zusammenarbeit sollen auch Nachwuchswissenschaftler*innen (Doktorand*innen und Postdocs) als potenzielle Antragstellende für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- eine der antragstellenden Personen ist an einem ausländischen Forschungsinstitut in einem Land der derzeit gültigen [Länderliste](#) tätig (ausgenommen sind insbesondere Institute in folgenden Ländern: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Westeuropa und USA) und ist eine Alumna bzw. ein Alumnus der Stipendien- oder Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung („Humboldtianer*in“).
- eine der antragstellenden Personen ist an einem Forschungsinstitut in Deutschland tätig.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#)
- ein Finanzierungsplan, der aufgeschlüsselt nach Jahren darlegt, zu welchem Zweck Mittel benötigt werden (Formblatt),
- ein Budgetplan, der Erläuterungen zum Finanzierungsplan beinhaltet,
- ggf. Kostenvoranschläge für beantragte Geräte, möglichst in Form eines Angebotes,
- ein ausführlicher Forschungsplan,
- tabellarische Lebensläufe und Publikationslisten der letzten fünf Jahre aller beteiligten Wissenschaftler*innen,
- Stellungnahmen der Leitung der beteiligten Institute.

Die derzeit gültige [Länderliste und die genauen Förderungsbedingungen sowie das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht bis zu drei Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen. Für diesen Preis sollen Vorhaben ausgewählt werden, die aufbauend auf den Deutschland-Aufenthalten von Stipendiat*innen sowie

Forschungspreisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung dazu beitragen, nachhaltige akademische und kulturelle Verbindungen sowie fach- und themenbezogene Netzwerke von Forschenden zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsland der Humboldt-Alumni herzustellen bzw. zu erweitern und damit die Alumni-Netzwerke in den jeweiligen Ländern und Regionen zu stärken.

[Weitere Informationen](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.3. Humboldt-Netzwerk

C.3.1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Förderungsmöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Förderungsmöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren.

[Detaillierte Informationen](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind auf der Webseite der Stiftung abrufbar.

C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Webseite der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Webseite auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für

Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Webseite des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*inner – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des](#)

[Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.
- beim Einsatz der erhaltenen Stipendienförderung die Bestimmungen von §8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Forschungsstipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (*siehe A.4*).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat in ihrer*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat den Forschungsaufenthalt abbricht;
- erkennbar wird, dass die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- der Forschungsstipendiatin*dem Forschungsstipendiaten eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.

Bei Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungsstipendiums eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraums. Hat die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr*ihm die bis zum

Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Forschungsstipendiat*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**

- *lege artis* zu arbeiten;
- Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
- disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.

- **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**

- in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**

- eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen lege artis nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. **Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung** in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);

2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;

- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebernde von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte

Europa-Forschungsaufenthalte sind möglich in den Ländern:

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Albanien | Moldau |
| Andorra | Monaco |
| Armenien | Montenegro |
| Aserbaidtschan | Niederlande |
| Belgien | Nordmazedonien |
| Bosnien und Herzegowina | Norwegen |
| Bulgarien | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Estland | Portugal |
| Finnland | Rumänien |
| Frankreich | San Marino |
| Georgien | Schweden |
| Griechenland | Schweiz |
| Irland | Serbien |
| Island | Slowakische Republik |
| Israel | Slowenien |
| Italien | Spanien |
| Kosovo | Tschechische Republik |
| Kroatien | Türkei |
| Lettland | Ukraine |
| Liechtenstein | Ungarn |
| Litauen | Vatikan |
| Luxemburg | Vereinigtes Königreich |
| Malta | Zypern |

Checkliste für Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Für alle Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung gilt: **So früh wie möglich bei der Stiftung einreichen. Änderungen bitte sofort mitteilen!**

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nach Erhalt der Verleihungsunterlagen | <ul style="list-style-type: none"> - Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.6.) ² - Sprachkursanmeldung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.2.2.1.) - Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.2.) - Antrag auf Ausstellung/Verlängerung Reisepass (B.1.) - Antrag auf Visumerteilung im Herkunftsland – auch für begleitende Partner*innen und Kinder (B.3.1.) ³ - Ggf. Antrag auf Verschiebung des Stipendienbeginns (A.1.8.) - Klärung der Wohnungsfrage mit der*dem Gastgebenden bzw. dem Akademischen Auslandsamt (B.7.) - Abschluss einer mit dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.5.) - Für Mediziner*innen: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung (B.12.) - Bei Veränderung des Ankunftsstermins: Mitteilung an Alexander von Humboldt-Stiftung, Sprachinstitut, Gastgeber*in, Akademisches Auslandsamt (B.8.) |
| Beginn des Sprachkurses/Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) - Unmittelbar danach: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.2.) - Mitteilung der derzeit aktuellen Adresse an Alexander von Humboldt-Stiftung und Akademisches Auslandsamt (B.8.) |
| Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ⁴ | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.2.6.1., A.2.6.2.1.) |
| Zu Beginn / während des Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der privaten Bankverbindung in Deutschland an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.4.) - Antrag auf Krankenversicherungs-Beihilfe, ggf. Familienleistungen (A.2.5., A.2.6.) - Antrag auf Deutschkursbeihilfe: mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn (A.2.2.2.) - Mitteilung über Unterbrechung des Aufenthaltes: 1 Monat vor Abreise (A.1.10.) - Mitteilung über Abreise von Partner*in und/oder Kindern: 1 Monat vor Abreise (A.2.6.) - Alle Veränderungen, die die Auszahlung von Geldern betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten |
| Bei fachlicher Notwendigkeit: 3-4 Monate vor Ende des Forschungsstipendiums | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Stipendienverlängerung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.9.) |
| Unmittelbar vor Abreise | <ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) - Abmeldung bei der Ausländerbehörde (B.9.) Fehler! Textmarke nicht definiert. |

² Kapitelangaben in Klammern beziehen sich auf die Broschüre „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“.

³ Nicht für Forschungsstipendiat*innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

⁴ Forschungsstipendiat*innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz benötigen nur eine Meldebescheinigung.